

LANDRATSAMT HEILBRONN

LANDKREIS HEILBRONN

Verordnung

des Landratsamts Heilbronn als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Grünbeständen (Baumschutzverordnung) in der Stadt Weinsberg vom 15. Dezember 1987

Aufgrund von § 25, § 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Stadt Weinsberg werden innerhalb der bebauten Ortslagen von Weinsberg, Gellmersbach, Grantschen und Wimmental alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Verordnung sind in 4 Kartenausschnitten im Maßstab 1 : 5000 schwarz und grün angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage). Die Verordnung mit Kartenausschnitten wird beim Bürgermeisteramt Weinsberg, Rathaus und beim Landratsamt Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten bedrohter Vogelarten sowie zur Belegung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind Handlungen verboten, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, insbesondere das Wachstum eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung. Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe (z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle) an

geschützten Bäumen.

- (2) Von den Verboten unberührt bleiben folgende zulässige Handlungen:
 1. Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung eines geschützten Baumes dienen;
 2. die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von öffentlichen Straßen und sonstigen Verkehrswegen sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz;
 3. Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;
 4. Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Nach § 3 Abs. 1 verbotene Handlungen können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der unteren Naturschutzbehörde erlaubt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn
 1. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die anders mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind;
 2. ein geschützter Baum krank und seine Erhaltung nicht möglich ist oder einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde.

Ein Erlaubnisanspruch besteht nicht, wenn ein Dritter die Kosten möglicher Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen ganz oder zu einem angemessenen Teil übernimmt.
- (3) In anderen Fällen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (6) Bei Handlungen des Bundes, des Landes oder der Stadt Weinsberg, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt.

§ 5 Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 6 Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in den Bestand geschützter Bäume kann die untere Naturschutzbehörde angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen anordnen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Erlaubnis oder Befreiung einen geschützten Baum beseitigt oder Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung des Landratsamtes Heilbronn zur einstweiligen Sicherstellung von Grünbeständen Baumschutzverordnung, in der Stadt Weinsberg vom 31. Januar 1986 wird aufgehoben.

Heilbronn, den 15. Dezember 1987

Landratsamt
Widmaier
Landrat